

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 1

Greifswald, den 31. Januar 1983

1983

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 1) Kirchengesetz über die Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 7. November 1982	1	Nr. 3) Staatliches Kindergeld	2
Nr. 2) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinde Stralsund St. Marien und über die Bildung der Ev. Luther-Kirchengemeinde Stralsund	2	C. Personalnachrichten	4
		D. Freie Stellen	4
		E. Weitere Hinweise	
		Nr. 4) Theologie-Studium	4
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr. 5) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1983	4

Aus dem Kreise der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahre 1982 heimgerufen:

- am 2. 1. **Pfarrer i. R. Herbert Gaster**, zuletzt tätig in Bansin, im Alter von 71 Jahren
- am 28. 1. **Pfarrer i. R. Walter Wendland**, zuletzt tätig in Altenkirchen, im Alter von 73 Jahren
- am 15. 2. **Diakonisse Anna Grigat**, Mutterhaus „Bethanien“ Ducherow, im Alter von 81 Jahren
- am 24. 2. **Pfarrer i. R. Arno Pallakst**, zuletzt tätig in Dranske, im Alter von 71 Jahren
- am 5. 4. **Konsistorialamtmann i. R. Friedrich-Wilhelm Brechler**, zuletzt tätig im Ev. Konsistorium Greifswald, im Alter von 71 Jahren
- am 28. 4. **Pfarrer i. R. Heinz Gatz**, zuletzt tätig in Altwigshagen, im Alter von 67 Jahren
- am 29. 4. **Karl Scheffler**, zuletzt tätig als Kirchensteuererheber im Rentamt Barth, im Alter von 81 Jahren
- am 6. 5. **Pfarrer i. R. Albrecht v. Lühmann**, zuletzt tätig in Lassan, im Alter von 78 Jahren
- am 28. 5. **Kirchendiener Otto Lucht**, zuletzt tätig an der Lutherkirche in Stralsund, im Alter von 72 Jahren
- am 29. 5. **Diakonisse Luise Krüger**, Mutterhaus „Bethanien“ Ducherow, im Alter von 83 Jahren
- am 20. 6. **Anneliese Voß**, zuletzt tätig im Roten Hospital Pasewalk, im Alter von 61 Jahren
- am 15. 6. **Margarete Wendorf**, zuletzt tätig im Rentamt Greifswald, im Alter von 74 Jahren
- am 2. 7. **Elisabeth Vierus**, zuletzt tätig Gärtnerei Züssow, Diakoniestalt, im Alter von 75 Jahren
- am 24. 7. **Diakonisse Irmgard Nehls**, Mutterhaus „Bethanien“ Ducherow, im Alter von 78 Jahren
- am 27. 8. **Diakon Ernst Möller**, zuletzt tätig in Waase auf Rügen, im Alter von 78 Jahren
- am 5. 9. **Diakonisse Maria Czech**, Mutterhaus „Bethanien“ Ducherow, im Alter von 80 Jahren
- am 7. 9. **Diakonisse Hedwig Neese**, Mutterhaus „Bethanien“ Ducherow, im Alter von 90 Jahren
- am 10. 9. **Oberkonsistorialrätin i. R. Jutta von Haselberg**, zuletzt tätig im Ev. Konsistorium Greifswald, im Alter von 56 Jahren
- am 15. 9. **Diakonisse Else Tietböhl**, Mutterhaus „Bethanien“ Ducherow, im Alter von 82 Jahren
- am 14. 9. **Rentamtsleiter i. R. Paul Trieglaff**, zuletzt tätig im Rentamt Zinnowitz, im Alter von 86 Jahren
- am 29. 9. **Pfarrer i. R. Paul Zülsdorff**, zuletzt tätig in Retzin, im Alter von 89 Jahren
- am 12. 11. **Superintendent Wolfgang Haack**, Sellin auf Rügen, im Alter von 61 Jahren
- am 30. 11. **Superintendent i. R. Dietrich-Wilhelm Zarneckow**, zuletzt tätig in Greifswald, im Alter von 68 Jahren
- im Dez. **Anna Schmidt**, zuletzt tätig im Ev. Konsistorium Greifswald, im Alter von 88 Jahren
- am 21. 12. **Kirchenvogt Hildegard Brodhagen**, Stralsund, zuletzt tätig in Stralsund St. Jakobi-Heilgeist, im Alter von 57 Jahren

Wer beharret bis ans Ende, der wird selig. Matth. 24, 13

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz über die Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 7. November 1982

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz über die Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe der Evangelischen Landeskirche vom 7. November 1982, welches von der VII. Landessynode auf ihrer 4. ordentlichen Tagung beschlossen worden ist.

Für das Konsistorium
K r a s e m a n n

Kirchengesetz über die Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 7. November 1982

§ 1

(1) Die Evangelische Frauenhilfe der Evangelischen

Landeskirche Greifswald hat die Aufgabe, den Dienst an und mit Frauen und Familien innerhalb der Landeskirche zu fördern.

(2) Mit der Arbeit, die sich aus diesen Aufgaben ergibt, leistet die Evangelische Frauenhilfe ihren besonderen Beitrag für das Leben in Kirche, Familie und Gesellschaft.

§ 2

(1) Die Evangelische Frauenhilfe ist ein Werk der Evangelischen Landeskirche Greifswald im Sinne des Artikels 149 der Kirchenordnung. Sie tut ihren Dienst im Auftrag der Kirche.

(2) Sie fördert die kirchliche Frauen- und Familienarbeit im Bereich der Landeskirche und wahrt den Zusammenhang mit der Frauen- und Familienarbeit der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR sowie mit der Zentrale der Evangelischen Frauenhilfe in der DDR.

(3) Sie arbeitet mit Einrichtungen, Werken, Ausbildungsstätten und Arbeitskreisen der Landeskirche, die verwandte Aufgaben wahrnehmen, zusammen.

§ 3

(1) Die Arbeit der Frauenhilfe geschieht in Veranstaltungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, wie in Frauenkreisen, Mütterkreisen, Elternkreisen, Ehepaarkreisen, Berufstätigenkreisen, Älterenkreisen sowie durch Familientage und Familienrüstzeiten und Veranstaltungen der Landeskirche.

(2) Die Frauenhilfe lädt ein zu übergemeindlichen Veranstaltungen wie Rüsttagen und Mitarbeiterzurüstungen.

§ 4

Die Leitung der Frauenhilfe der Landeskirche besteht aus der Leiterin, dem Landespfarrer und dem Landesarbeitskreis.

§ 5

(1) Die Leiterin und der Landespfarrer werden nach Anhörung des Landesarbeitskreises durch die Kirchenleitung für 6 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Leiterin vertritt die Frauenhilfe innerhalb und außerhalb der Landeskirche. Zu ihren Aufgaben gehört es, Impulse und Hilfen für die Arbeit, vor allem durch Besuche, zu geben und übergemeindliche Veranstaltungen wie Rüst- und Freizeiten, Frauentreffen usw. vorzubereiten und zu leiten.

(3) Der Landespfarrer ist der theologische Berater der Frauenhilfe. Er unterstützt die Leiterin in allen Aufgaben, die der Frauenhilfe gestellt sind. Er ist für die Geschäftsführung und in dieser Eigenschaft auch für die Verwaltung der Finanzen verantwortlich. Dabei wird er von einem Kassensführer unterstützt.

§ 6

(1) Zum Landesarbeitskreis gehören: die Leiterin, der Landespfarrer, ein Beauftragter des Konsistoriums und bis zu 15 weitere Mitglieder, die auf die Dauer von 6 Jahren von der Kirchenleitung berufen werden. Sie geht dabei von Vorschlägen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und des Landesarbeitskreises aus. Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Landesarbeitskreis berät und unterstützt die Leiterin und den Landespfarrer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er kann in deren Geschäftsführung Einblick nehmen und von ihnen Auskunft verlangen.

(3) Der Landesarbeitskreis beschließt über:

- a) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie Bewilligung und Aufbringung außerplanmäßiger Mittel.
- b) Einstellung der Mitarbeiter.
- c) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Pachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
- d) Sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihm vom Landespfarrer oder der Leiterin zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 7

(1) Der Landesarbeitskreis tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hat die Leiterin, in ihrer Abwesenheit der Landespfarrer. Der Landesarbeitskreis ist beschlußfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrem Vertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse faßt er mit Stimmenmehrheit.

(2) Zu den Sitzungen des Landesarbeitskreises ist der Bischof einzuladen.

§ 8

(1) Das Vermögen der Frauenhilfe ist Eigentum der Evangelischen Landeskirche Greifswald. Es wird als Sondervermögen der Landeskirche verwaltet und dient ausschließlich der Landeskirche gemeinnützigen, karitativen und kirchlichen Zwecken der Landeskirche.

(2) Die zur Durchführung der Tätigkeit der Evangelischen Frauenhilfe notwendigen Mittel werden durch freiwillige Gaben, Spenden, Kollekten und Opfer sowie durch Zuschüsse der Landeskirche aufgebracht.

(3) Bei dauernder Einstellung der Tätigkeit der Frauenhilfe ist das Vermögen weiterhin ausschließlich und unmitttelbar für gemeinnützige, karitative und kirchliche Zwecke zu verwenden.

(4) Die Kassen- und Rechnungsprüfung der Frauenhilfe erfolgt durch das Rechnungsamt beim Konsistorium. Die Rechnung ist nach Vorprüfung durch das Rechnungsamt beim Konsistorium dem Landesarbeitskreis zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Finanzausschuß der Landessynode.

§ 9

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 7. November 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorläufige Ordnung der Frauenhilfe vom 23. September 1949 außer Kraft.

Züssow, den 7. November 1982

(L.-S.) Der Präses der Landessynode
Affeld

Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 7. November 1982 ausgefertigtes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 7. Januar 1983

(L.-S.) Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landeskirche Greifswald
Dr. Gienke, Bischof

Nr. 2) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Stralsund St. Marien und über die Bildung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Stralsund

Nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 30 Kirchenordnung wird bestimmt:

§ 1

Es wird im Kirchenkreis Stralsund eine neue Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Luther-Kirchengemeinde“ gebildet.

§ 2

Die südlich des Tribseer Dammes und westlich des Bahndammes sowie in der Rostocker Chaussee wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Stralsund St. Marien in die Luther-Kirchengemeinde umgemeindet.

§ 3

Die Pfarrstelle Stralsund St. Marien III wird die Pfarrstelle Luther-Kirchengemeinde Stralsund.

§ 4

Über die Vermögensauseinandersetzung wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Greifswald, den 9. Dezember 1982

(L.-S.) Dr. Plath, Oberkonsistorialrat
Evangelisches Konsistorium

B Strals. Mar. Pfst. 6/82

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Staatliches Kindergeld

Evangelisches Konsistorium

B 21703 - 3/82

Greifswald, den 8. 12. 1982

Nachstehend wird die 3. Durchführungsbestimmung vom 5. 10. 1982 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern abgedruckt. Die zuvor genannte Verordnung vom 4. 12. 1975 und die 1. Durchführungsbestimmung vom 14. 1. 1976 sind im Amtsblatt 1976 Nr. 1 S. 3 und die Verordnung vom 29. 10. 1981 zur Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind ist im Amtsblatt 1982 Nr. 1 S. 5 abgedruckt.

Für das Konsistorium
Wendt

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über
die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes
sowie die besondere Unterstützung
kinderreicher Familien und alleinstehender
Bürger mit 3 Kindern
vom 5. Oktober 1982**

(Gesetzblatt 1982 I Nr. 37 S. 615)

Gemäß § 21 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) wird auf Grund der Verordnung vom 11. Juni 1981 über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 17 S. 232) sowie der Verordnung vom 29. Oktober 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 381) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 1 und § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 4 S. 56) erhalten folgende Fassung:

„§ 4

(1) Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gewährt, in dem der Anspruch entsteht.

(2) Das staatliche Kindergeld wird gewährt bis einschließlich des Monats, der der Beendigung des Besuchs – der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,
– der Klasse 10 einer Spezialschule bzw. Spezialklasse,
– der zeh- bzw. achtklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder

(nachfolgend allgemeinbildende Schule genannt) folgt (September). Das gilt auch, wenn für diesen Monat das Kind bereits Lehrlingsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Stipendium erhält bzw. anderes Einkommen erzielt.

(3) Für die im § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1981 genannten Kinder wird das staatliche Kindergeld bis zum Ende des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats gewährt.

§ 5

Das staatliche Kindergeld wird auch dann gezahlt, wenn Schüler der allgemeinbildenden Schule gemäß § 4 Abs. 2 entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen während der Zeit der Ferien eine freiwillige produktive Tätigkeit ausüben und dabei Arbeitseinkommen erzielen.

§ 6

(1) Für die Höhe des staatlichen Kindergeldes je Kind ist nicht die Geburtenfolge entscheidend, sondern die Anzahl der dem Haushalt gleichzeitig angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder.

(2) Wird ein Kind wirtschaftlich selbständig oder gehört es künftig nicht mehr dem Haushalt an, ist nach Ablauf des auf die Veränderung folgenden Monats das staatliche Kindergeld entsprechend der Anzahl der nunmehr dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder neu festzusetzen.

§ 7

(1) Als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung gelten

a) alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, auch wenn kein Anspruch auf staatliches Kindergeld mehr besteht,

b) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie

- noch eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule für physisch geschädigte Kinder besuchen,
- sich noch in der Berufsausbildung befinden,
- als Direktstudenten einer Universität, Hoch- oder Fachschule ein Stipendium gemäß den §§ 3 bis 5 der Stipendienverordnung² bzw. ein Betriebsstipendium gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 der Anordnung über Praktikumsfinanzierung³ erhalten und das Studium unmittelbar im Anschluß an den Schulbesuch, die Berufsausbildung oder ein Vorpraktikum im Kalenderjahr der Entlassung aus dem Grundwehrdienst aufgenommen haben.

(2) Verheiratete Kinder gelten als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung, wenn sie nicht dem Haushalt der Eltern angehören, die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b erfüllen und die gleichen Voraussetzungen auch für den Ehegatten vorliegen.

(3) Kinder des Antragstellers, die den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik angehören, sind wirtschaftlich selbständig und bei der Ermittlung der Höhe des Anspruchs auf staatliches Kindergeld für andere Kinder der Familie nicht mitzuzählen. Das gilt auch für Fähnrichschüler, Offiziersschüler bzw. Offiziershörer, die an einer Hoch- oder Fachschule der bewaffneten Organe studieren.

(4) Kinder des Antragstellers, die innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit ein Direktstudium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule aufnehmen, gelten für die Dauer dieses Direktstudiums erneut als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung. Das gilt auch dann, wenn sie zu ihrem Stipendium Leistungen gemäß § 11 Abs. 3 der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256) erhalten.

(5) Kinder des Antragstellers, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen ein Studium aufgenommen haben und ein gesondertes Stipendium gemäß § 20 der Förderungsverordnung erhalten, gelten als wirtschaftlich selbständig.

§ 8

Zum Haushalt gehörend zählen die Kinder

- a) die im Haushalt leben,
- b) die sich aus folgenden Gründen vorübergehend außerhalb des Haushaltes befinden:
 - zum Besuch einer Schule, eines Vorkurses bzw. einer Arbeiter-und-Bauern-Fakultät einer Hochschule, zum Studium bzw. zur Berufsausbildung,
 - wegen eines Aufenthaltes in einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Krankenhaus, einem Dauerheim, einer Kureinrichtung bzw. einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens,
 - wegen Krankheit der Mutter oder des Vaters,
 - um den Eltern eine berufliche Tätigkeit bzw. Qualifizierung zu ermöglichen,
 - falls der Familie noch nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
 - bei Auslandseinsatz der Eltern.

§ 15

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und noch die allgemeinbildende Schule gemäß § 4 Abs. 2 besuchen, hat sich die Auszahlungsstelle den weiteren Schulbesuch durch den Empfänger des staatlichen Kindergeldes in der Auszahlungskarte oder in anderer geeigneter Form unterschriftlich bestätigen zu lassen.“

² Z. Z. gilt der Verordnung vom 11. Juni 1981 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Stipendienverordnung – (GBl. I Nr. 17 S. 229).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis – Praktikumsfinanzierung – (GBl. I Nr. 39 S. 671) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299).

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:**§ 2**

(1) Besucht ein Kind, für das staatliches Kindergeld gezahlt wurde, die Klasse 11 einer erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, eine Spezialklasse 11 oder die Klasse 11 einer Sonderschule für physisch geschädigte Kinder, findet die Regelung des § 8 Abs. 2 der Verordnung auf die vorgenannten Schulen entsprechende Anwendung.

(2) Eingelegene Auszahlungskarten sind von den Betrieben und Einrichtungen für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1982

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

C. Personalmeldungen**Berufen:**

Superintendent Dietrich Bahlmann, bisher Alenteptow, zum 1. Mai 1982 in die Pfarrstelle Bergen I und zugleich zum Superintendenten des Kirchenkreises Bergen, eingeführt am 12. September 1982.

Pastor Erhard Plume zum Pfarrer der Pfarrstelle Saßnitz II, Kirchenkreis Bergen, zum 1. Dezember 1982, eingeführt am 5. Dezember 1982.

In den Ruhestand getreten:

Oberkonsistorialrat Eckhard Gummelt aus gesundheitlichen Gründen zum 1. Dezember 1982.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Dersekow, Kirchenkreis Greifswald-Land, ist wiederzubesetzen. Zum Pfarrsprengel gehören 2 Predigtstellen. Gute Verkehrsverbindung nach Greifswald. Geräumiges Pfarrhaus und Garten vorhanden. Mitarbeit der Pfarrfrau als Katechetin und Organistin ist möglich.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36 zu richten.

E. Weitere Hinweise**Nr. 4) Theologie-Studium 1983/84**

Die Sektion Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald teilt mit, daß für das Studienjahr 1983/84 noch Studienplätze frei sind. Zum Theologiestudium, das sich über fünf Jahre erstreckt und mit der Diplomprüfung abschließt, können sich außer Abiturienten auch Zehnklassenschüler bewerben, die nach dem Abschluß der 10. Klasse mindestens zwei Jahre beruflich tätig gewesen sind oder sich anderweitig weitergebildet haben. Ihre Zulassung zum Studium erfolgt nach einer an der Sektion Theologie abzulegenden Sonderreifeprüfung. **Bewerbungen sind noch möglich bis zum 15. März 1983.** Nähere Auskünfte können beim Sekretariat der Sektion Theologie, 2200 Greifswald, Domstraße 11, Eingang IV, angefordert werden.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**Nr. 5) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1983****Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1983**

Im Lutherjahr 1983 ist die Konfirmandengabe des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR für die Erneuerung des Rüstzeitheimes „Glöcknerstift“ in der Lutherstadt Wittenberg bestimmt.

Die Lutherstadt Wittenberg ist für die evangelische

Christenheit schon immer ein besonderer Anziehungspunkt gewesen. In der letzten Zeit waren es jährlich über 80 000 Touristen des In- und Auslandes, die die Stätten der Reformation in Wittenberg besuchten.

Im Jubiläumsjahr 1983 wird sich mit Sicherheit die Besucherzahl noch vervielfachen. Staat und Kirche sind bemüht, der Lutherstadt zum 500. Geburtstag des Reformators Martin Luther ein würdiges Aussehen zu geben. So werden sich besonders die beiden Kirchen im neuen Gewande zeigen. Die Schloßkirche wird mit der wieder weithin lesbaren Umschrift des Turmes „Ein feste Burg ist unser Gott“ die Gäste grüßen und die Predigtkirche Martin Luthers, die Stadtkirche, leuchtet in hellen Farben.

Das Rüstzeitheim „Glöcknerstift“ versuchte seit 1947 in bescheidenem Maße, Jugend- und Konfirmandengruppen als Unterkunft zu dienen. Für erwachsene Gemeindeglieder war es kaum noch als geeignete Übernachtungs- und Tagungsstätte anzubieten. Nach 35 Jahren vielfältiger Nutzung ist eine umfassende Rekonstruktion des Glöcknerstiftes notwendig geworden. In Vorbereitung auf das Jubiläumsjahr ergab sich die Möglichkeit, diese längst fällige Erneuerung des Heimes in Angriff zu nehmen. Vorgesehen ist die Neugestaltung der Schlafräume mit insgesamt 32 Betten, eines Ess- und Tagungsraumes, der Teeküche, eines Klubaumes und eines neuen Eingangsraumes. Außerdem muß die Heizungs- und Sanitäranlage völlig neu installiert werden. So wird das Heim in seiner gesamten Kapazität ganzjährig genutzt werden können. Das Glöcknerstift wird dringend benötigt für Christenlehre-, Konfirmanden- und Jugendgruppen aus dem Gebiet der DDR, die ihre Rüstzeiten mit dem Besuch der Lutherstätten und des Kirchlichen Forschungsheimes verbinden. Zunehmend melden sich auch Gemeindegruppen aus den osteuropäischen Kirchen bei uns, denen wir gern Gastgeber sein wollen.

Die Stadtkirchengemeinde und der Evangelische Kirchenkreis Wittenberg sehen sich nicht in der Lage, die Gesamtsumme der benötigten Mittel aufzubringen. Aus Wittenberg wird uns geschrieben: „Ohne Hilfe anderer wären wir nicht in der Lage, die umfangreichen Bauarbeiten für das Jahr 1983 durchzuführen. Wir tun das alles ja nicht für uns. Wir fühlen uns aber verpflichtet, das auf uns gekommene Erbe zu pflegen. Wir sind deshalb besonders dankbar, daß die Konfirmandengabe des Gustav-Adolf-Werkes 1983 der Lutherstadt Wittenberg zugute kommt.“

Das Gustav-Adolf-Werk bittet alle Konfirmanden, sich an der Konfirmandengabe 1983 zu beteiligen.

Liebe Helfende: Helft alle mit, diese einzigartige Gelegenheit der Rüstzeitarbeit für Gruppen unserer Gemeinden an einem besonderen geschichtlichen Ort zu erhalten. Das Glöcknerstift möchte dazu dienen, daß alle seine Gäste hier erfahren:

„Das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit!“

Ein Farbbildstreifen zur Konfirmandengabe 1983 wird bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Heseckstraße 1, herausgegeben und allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugestellt.

Im Bedarfsfall kann der Farbbildstreifen mit dem dazugehörigen Text auch beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, kostenlos bezogen werden. Die Kollektenerträge bittet das Gustav-Adolf-Werk auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 8499-56-3830 oder auf das Konto bei der Stadtparkasse Leipzig Konto-Nr. 5602-37-406 (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Konfirmandengabe“ (Codierungszahl 249-31304) zu überweisen, sofern in den Hauptgruppen bzw. Landeskirchen nicht andere Anordnungen für die Überweisung von Kollekten bestehen.